



Wetterau

Landkreis

Pädagogische Rahmenkonzeption

für

„Sozialarbeit in Schulen“

**im Wetteraukreis
ab dem Schuljahr 2024/25**

Impressum

Herausgeber

**Kreisausschuss des Wetteraukreises
Europaplatz
61169 Friedberg**

Web

www.wetteraukreis.de

Erstellt von

**Fachstelle Jugendarbeit und Jugendgerichtshilfe
Sozial- und Jugendhilfeplanung**

Redaktion

**Nicole Irmeler-Stroh
Karin Mertzlin**

Stand der Textfassung

**November 2023
(überarbeitete Textfassung von März 2017, Dezember 2018 und |
November 2020)**

© Copyright Wetteraukreis, Fachbereich 3 Jugend und Soziales

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
1. Leitsätze zur Sozialarbeit in Schulen	5
2. Adressaten und Ziele der Sozialarbeit in Schulen	8
2.1 Schülerinnen und Schüler	8
2.2 Eltern, Sorgeberechtigte bzw. familiäres Umfeld	8
2.3 Schule	9
2.4 Stadt oder Gemeinde	9
2.5 Dienste und Einrichtungen der Jugendhilfe	9
3. Konzeptionelle Grundlinien der Sozialarbeit in Schulen	10
3.1 Fachliche Grundsätze	10
3.2 Schwerpunkte und Inhalte der Sozialarbeit in Schulen	11
3.3 Vielfältige Kooperationen als wesentliches Merkmal der Sozialarbeit in Schulen	13
3.4 Grenzen von Sozialarbeit in Schulen	14
4. Rahmenbedingungen der Sozialarbeit in Schulen im Wetteraukreis	15
4.1 Rechtliche Grundlagen und Verpflichtungen	15
4.2 Umfang und Anforderungen hinsichtlich Fachpersonal und Ausstattung	17
4.3 Verantwortlichkeiten und Kooperationen	19
5. Steuerung der Sozialarbeit in Schulen im Wetteraukreis	20
5.1 Koordinierungsstelle Schulsozialarbeit beim Jugendamt des Wetteraukreises	21
5.2 Steuerungsgremien	21
6. Zielvereinbarungen, Qualitätssicherung und Berichterstattung	22
6.1 Abschluss von standortbezogenen Zielvereinbarungen	22
6.2 Dokumentation der laufenden Arbeit	22
6.3 Jährliche Fachberichte	22
Quellenangaben	24

Einleitung

Der Wetteraukreis ist eine traditionsreiche Region zwischen den Ausläufern des Vogelsberges und den Hängen des Taunus. Er liegt im nördlichen Teil des wirtschaftsstarken Rhein-Main-Gebietes mit Übergang zum ländlich geprägten mittelhessischen Raum.

Derzeit leben knapp 300.000 Menschen in den 25 Städten und Gemeinden, davon sind rund 30.000 Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen. Auf Grund der Attraktivität des Wetteraukreises als Lebens- und Arbeitsraum ist diese Tendenz steigend. Ein dichtes Netz von über 80 Schulen und anderen Bildungsinstituten wird ergänzt durch vielfältige Versorgungsstrukturen der sozialen Beratung und Gesundheitsfürsorge – konzentriert in den sieben größeren Städten. Aufgrund seiner Lage und Größe als drittgrößter hessischer Flächenkreis sind im Wetteraukreis unterschiedliche Teilräume hinsichtlich sozialer Lage, Bildungshintergrund, Infrastrukturstärke sowie Verkehrsanbindung und damit Erreichbarkeit von psychosozialen Hilfsangeboten als Rahmenbedingungen für Sozialarbeit in Schulen bedeutsam.

Sowohl der Erfolg als auch der Nutzen von Sozialarbeit in Schulen konnte über verschiedene Förderinstrumente des Wetteraukreises in der Vergangenheit dargestellt werden:

- Zuschüsse zur Durchführung von Projekten in Schulklassen und –gruppen
- Zuschüsse zur Förderung bestehender Personalstellen
- Bundesmodellprojekt Bildung und Teilhabe
- 1/3-Finanzierung von Personalstellen in der Schulsozialarbeit

Auf Grundlage dieser Erfahrungen ist der Wetteraukreis mit dem Schuljahr 2017/18 neue Wege gegangen und hat den flächendeckenden Ausbau der Sozialarbeit in Schulen begonnen und im Schuljahr 2020/21 abgeschlossen.

Unter sozialplanerischen Kriterien wurden im Wetteraukreis 12 Schulverbünde gebildet, die wiederum (mindestens) eine weiterführende Schule und die umliegenden Grundschulen umfassen.

In den ersten Ausbausritten wurden alle Grundschulen, die weiterführenden Haupt-, Real-, Gesamt- sowie Förderschulen mit Personalstellen in den Verbänden 1-7 versorgt.

Im nächsten Ausbauschritt ab September 2019 gingen die Schulverbünde 8-12 an den Start. Im letzten Schritt wurden im September 2020 die Beruflichen Schulen und reinen Gymnasien in die Versorgung aufgenommen.

Somit sind im Wetteraukreis über 80 Schulen in öffentlicher Trägerschaft ausgerüstet mit Sozialarbeit in Schulen.

In der vorliegenden pädagogischen Rahmenkonzeption sind die Erfahrungen aus der Laufzeit seit September 2017 berücksichtigt. Änderungen und Neuerungen, die Einfluss auf die Sozialarbeit in Schulen haben, wurden aufbauend in die pädagogische Rahmenkonzeption vom Schuljahr 2017/18 eingefügt.

1. Leitsätze zur Sozialarbeit in Schulen

Die pädagogische Rahmenkonzeption legt die fachlichen Grundlagen der Sozialarbeit in Schulen im Wetteraukreis verbindlich fest. Sie basiert sowohl auf pädagogischen und rechtlichen Standards von Jugendhilfe und Schule als auch auf langjährigen Erfahrungen, Ergebnissen sowie Auswertungen innerhalb des Wetteraukreises.

Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung

Grundsätzlich wird die gemeinsame Verantwortung für Bildung und Erziehung junger Menschen im Landkreis in der Verantwortung der drei öffentlichen Sozialpartner Landkreis – Städte und Gemeinden – sowie Schule gesehen.

Der Kreis stellt eine pädagogische Mindestausstattung für eine gelingende Sozialarbeit in Schulen in Höhe von 2,0 Fachkräften je 1.000 Schüler/innen im Bereich der Grundschule und 0,75 Fachkräften im Bereich der Sekundarstufe I zur Verfügung. Damit stellt sich der Wetteraukreis seiner Verantwortung, was die Schaffung von guten Rahmenbedingungen für Bildung und Erziehung junger Menschen im Wetteraukreis anbelangt. Die Programme zur Sozialarbeit in Schulen werden seit Februar 2018 durch das Kultusministerium durch den Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte nach UBUS (unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte an Grundschulen bzw. weiterführenden Schulen) ergänzt. Bei einer Schnittmenge in den Aufgabengebieten, liegt der Arbeitsschwerpunkt der Fachkräfte nach UBUS in der Begleitung und Unterstützung von Schülerinnen, Schülern sowie Lehrkräften im Unterricht. Um die Ressourcen der Fachkräfte nach Sozialarbeit in Schulen und UBUS bestmöglich zum Einsatz zu bringen, ist Steuerung, Abstimmung von Maßnahmen sowie Schwerpunktsetzung grundlegend (siehe dazu Kap. 3.3 sowie 5.1.).

Aufgrund gesellschaftlicher Wandlungsprozesse, des veränderten Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen, steigender ethnischer und soziokultureller Vielfalt und zunehmender Mobilität stehen Jugendhilfe, Schulen sowie Kommunen bundesweit vor der Notwendigkeit Bildung und Erziehung als gemeinsame Aufgabe zu begreifen. Dabei ist mehr Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit das gemeinsame Ziel, die Bündelung von Ressourcen und Nutzen vielfältiger Kompetenzen der gemeinsame Weg, um das Erreichen von Schulabschlüssen, den Übergang ins Erwerbsleben und das Heranwachsen einer verantwortungsbereiten, gemeinschaftsfähigen Generation sicherzustellen.

Auch im Wetteraukreis lässt sich die Zunahme von Verhaltens- und Lernauffälligkeiten in Jugendhilfe und Schule abbilden, was oft auf schwierige familiäre und/oder soziale Lebenslagen zurückgeführt werden muss. Diese Entwicklung - ebenso wie steigende Jugendhilfeausgaben - entsprechen dem Bundestrend.

Somit gibt es Erwartungen, dass bei flächendeckendem und dauerhaftem Einsatz von Schulsozialarbeit die Anzahl von Schulabbrüchen, der Anstieg von Jugendhilfekosten und anderen gesellschaftlichen Transferleistungen begrenzt bzw. minimiert werden kann. Eine diesbezügliche Evaluation erfolgt innerhalb der Jugendhilfe im Wetteraukreis.

Schule als idealer Ort für sozialpädagogische Unterstützung

Die Problembelastungen von Kindern und Jugendlichen wirken immer stärker in die Schule hinein und beeinträchtigen in vielen Fällen das Erreichen von Bildungs- und Erziehungszielen. Durch den Ausbau von Ganztagsangeboten entwickelt sich die Schule zudem immer mehr zum Lebensort für Kinder und Jugendliche. Dabei führt die in § 16 HSchG geforderte Einbindung ortsansässiger Vereine in die Gestaltung der Ganztagsangebote vielerorts zu mehr Durchlässigkeit zwischen Schule und Gemeinwesen.

Die Verlagerung von Erziehungsaufgaben in das System Schule stellt diese vor neue Herausforderungen. Zugleich können sozialpädagogische Hilfen am Ort Schule, an dem alle Kinder anzutreffen sind, besonders gut geleistet werden.

Funktion der Sozialarbeit in Schulen als eigenständiges Angebot in der Schule

Die Sozialarbeit in Schulen ergänzt als zusätzliche Ressource die bildende und erzieherische Arbeit der Schule durch ein eigenständiges sozialpädagogisches Dienstleistungsangebot. Arbeitsschwerpunkt ist die direkte Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern zur Unterstützung ihrer individuellen, schulischen und sozialen Entwicklung. Hierzu ist situationsbezogen und

fallunabhängig die Zusammenarbeit mit weiteren Beteiligten innerhalb und außerhalb des Systems Schule erforderlich wie z.B. mit Schulleitung, Lehrkräften, Eltern/Sorgeberechtigten, Jugendamt, Kommunen, Vereinen, psychosozialen sowie medizinisch-therapeutischen Hilfen. Sozialarbeit in Schulen ist somit als Bindeglied an der Schnittstelle zwischen Schule, örtlicher Jugendhilfe und Gemeinwesen zu verorten. Je früher die Schülerinnen und Schüler erreicht werden, desto effektiver können Krisen aufgefangen werden, bevor sie zu handfesten Katastrophen eskalieren. Im Sinne der frühen Intervention ist die Sozialarbeit in Schulen daher klärend, stabilisierend und unterstützend tätig. Des Weiteren wirkt sie in Krisen und Konfliktsituationen deeskalierend und vermittelnd; sie eröffnet Zugänge zu weiteren Hilfs-, Bildungs- und Freizeitangeboten. Die Sozialarbeit in Schulen ist zudem als weiteres „Glied in der Kette“ zur Unterstützung von Kindern und ihren Familien im Wetteraukreis von der Schwangerschaft bis zum Erwachsenenalter, von der frühen Intervention über den Kinderschutz bis hin zur Anbindung an die Jugendberufshilfe zu bewerten.

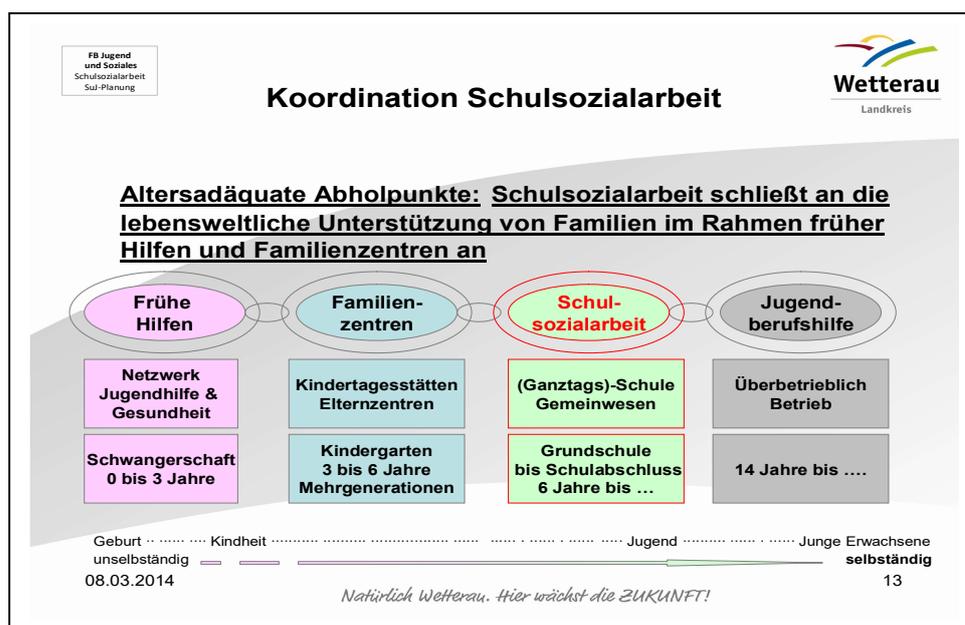


Abbildung 1: Schulsozialarbeit als Glied in der Kette lebensweltlicher Unterstützung

Innerhalb der Schule, an den Schnittstellen und im Lebenslauf von Schülerinnen und Schülern übernimmt die Sozialarbeit in Schulen somit eine Reihe wichtiger Funktionen:

- **Niedrigschwellige Anlaufstelle** der sozialpädagogischen Unterstützung für Schülerinnen und Schüler in ihrer Lebenswelt
- **Begleitung von Übergängen** von der Grundschule in die weiterführende Schule, in eine Folgeschule, in Ausbildung und/oder Beruf
- **Mitgestaltung** eines konstruktiven Schulklimas
- **Wegweiser und Lotse** für Schule und Familien im Dschungel der psychosozialen Hilfsangebote
- **(Ver-) Mittler-, Dolmetscher- oder Brückenfunktion** zwischen Schule, Bildungs- und Freizeitangeboten, Gemeinwesen, Jugendhilfe und anderen psychosozialen Hilfen
- **„Filterfunktion“** d.h. Zuordnung, welche Problemlagen im System Schule, welche durch Unterstützung der Schulsozialarbeit bewältigt werden können und wann schulexterne Kooperationspartner, z.B. der Jugendhilfe (u.a. Allgemeiner Sozialer Dienst, Erziehungsberatung) eingeschaltet werden müssen.

Multiprofessionalität als Gewinn

Die multiprofessionelle Zusammenarbeit ist dabei eine Chance für alle pädagogischen Fachkräfte durch mehr Abstimmung und gegenseitiges Verständnis gemeinsam die Lebenschancen von Kindern zu verbessern. Das Zusammenwirken von Schule, Sozialarbeit in Schulen,

kommunalen und anderen sozialen Einrichtungen ermöglicht erweiterte Sichtweisen und Alternativen im Umgang mit individuellen Problemstellungen sowie bedarfsgenaue Hilfsangebote. Synergieeffekte entstehen dann, wenn schul- und sozialpädagogische Kompetenzen, psychosoziale und medizinisch-therapeutische Herangehensweisen ineinandergreifen.

Dies bedeutet keinesfalls die Aufgabe unterschiedlicher Fachlichkeiten und Kompetenzen. Vielmehr müssen die unterschiedlichen institutionellen Aufträge vor dem Hintergrund von eigenständiger Handlungskompetenz und- souveränität gewahrt bleiben. Eine positive Einstellung und die gegenseitige Anerkennung sind dafür wichtige Voraussetzungen.

- Schulleitung und Lehrkräfte erweitern in Zusammenarbeit mit Sozialarbeit in Schulen ihr pädagogisches Spektrum im Umgang mit Schülerinnen und Schülern. Sie öffnen sich dem Sozialraum mit seinen Bewohnern und seiner (sozialen) Infrastruktur und nutzen verstärkt dessen Potential.
- Die Sozialarbeit in Schulen kann über die formalen Bildungsaspekte hinaus zum Gelingen gefährdeter Schullaufbahnen beitragen auf Grund ihrer Möglichkeit, Potenziale von Schülerinnen und Schülern außerhalb der schulischen Anforderungen zu aktivieren und einzubeziehen.
- Das System bzw. die Möglichkeiten der Jugendhilfe können zielgerichteter und passgenauer erschlossen und genutzt werden.
- Schülerinnen, Schüler und ihre Familien profitieren durch eine für sie nachvollziehbare, auf ihre persönliche Situation abgestimmte Hilfeempfehlung aus der Angebotsvielfalt unterschiedlicher Institutionen.

2. Adressaten und Ziele der Sozialarbeit in Schulen

Den Arbeitsschwerpunkt der Sozialarbeit in Schulen bildet die direkte Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern. Situationsbezogen und fallunabhängig arbeitet sie mit weiteren Beteiligten innerhalb und außerhalb des Systems Schule zusammen. Daraus ergeben sich ergänzende Zielstellungen und Aufgaben, die miteinander in engem Zusammenhang stehen.

2.1 Schülerinnen und Schüler

Im Sinne von früher Intervention und Prävention richtet Sozialarbeit in Schulen ihr Angebot grundsätzlich an alle Schülerinnen und Schüler der Schule. Zugleich unterstützt Sozialarbeit in Schulen in besonderem Maße Schülerinnen und Schüler bei persönlichen Problemen, individuellen Beeinträchtigungen, sozialen Benachteiligungen, Lernproblemen, Schwierigkeiten im Verhalten oder im sozialen Miteinander.

Der Auftrag der Sozialarbeit in Schulen in Bezug auf die Schülerinnen und Schüler ist die frühzeitige und bestmögliche Förderung innerhalb und außerhalb der Schule und damit die Verringerung bzw. Vermeidung von Fehlentwicklungen. Hierzu gehören die Stärkung ihrer schulischen, persönlichen und sozialen Entwicklung, sowie ihre Befähigung sich vor alterstypischen Gefährdungen zu schützen.

Handlungsleitend sind u. a. folgende Ziele:

- Förderung von Lernbereitschaft, sozialer Kompetenz und Persönlichkeitsentwicklung als Befähigung zur Lebensbewältigung
- Vorbereitung auf eine erfolgreiche Bewältigung des Übergangs Grundschule – weiterführende Schule, sowie Schule – Beruf (Lebensperspektiven, Zukunftsplanung, Berufsorientierung)
- Stabilisierung des Schulerfolgs und Förderung erfolgreicher Schullaufbahnen mit Erreichung des höchstmöglichen Schulabschlusses
- Reduzierung von Fehlzeiten und Verhinderung von Schulverweigerung
- Aufklärung zu alterstypischen Entwicklungsaspekten und Gefährdungen
- Sicherstellung von Teilhabe und sozialer Integration in den Klassenverband, in die Schulgemeinschaft, in schulische Aktivitäten und Betreuungsangebote, sowie in das familiäre und soziale Umfeld
- Unterstützung bei Abbau von Benachteiligungen, individuellen Beeinträchtigungen, Erziehungsdefiziten durch Sorge für rechtzeitige und gezielte Förderangebote und Hilfen
- Mitwirkung in Bezug auf Kinderschutz gem. § 8a SGB VIII
- Entwicklung systematisch aufeinander abgestimmter Maßnahmen in Abstimmung mit den jeweiligen schulinternen und –externen Kooperationspartnern

2.2 Eltern, Sorgeberechtigte bzw. familiäres Umfeld

Soweit dies erforderlich ist, besteht der Auftrag der Sozialarbeit in Schulen in der Unterstützung von Eltern und Familien zur Gewährleistung guter Rahmenbedingungen für das Aufwachsen und die Bildung ihrer Kinder. Dabei kann es erforderlich sein, schulexterne Hilfen einzubeziehen.

Ziele sind u. a.

- Einbindung in individuelle Unterstützungsprozesse ihre Kinder betreffend
- Abbau von Schwellenängsten gegenüber schulischen und außerschulischen Hilfsangeboten sowie deren Vermittlung bei Bedarf
- Förderung von Erziehungskompetenz
- Fachliche Beratung und Unterstützung in Erziehungsfragen
- Fachliche Beratung und Unterstützung im Umgang mit Schulversagen oder -abstinenz
- Beratung und Vermittlung bei Konflikten mit Lehrkräften
- Erhalt tragfähiger Verhältnisse im familiären und sozialen Umfeld
- Unterstützung und Vorbereitung bei Behördenangelegenheiten (Antragstellungen, Vorgesprächen etc.)

2.3 Schule

In Bezug auf die Schule besteht der Auftrag der Sozialarbeit in Schulen in der sozialpädagogischen Unterstützung des schulischen Bildungsauftrages und Entlastung bei der Bewältigung sozialer und individueller Probleme der Schülerschaft. Eine Abstimmung der unterschiedlichen pädagogischen Fachkräfte an der Schule ist grundlegend.

Ziele sind u. a.

- Verringerung bzw. Deeskalation von Krisen, Konflikten, Sachbeschädigungen durch frühzeitige, unmittelbare Reaktion auf Problemlagen
- Verringerung von Störfaktoren für Unterricht, Betreuung und Aufsicht
- Hinwirkung auf gewaltfreie, respektvolle soziale Umgangsformen
- Unterstützung von Lehrkräften in sozialpädagogischen Fragen und bei der Entwicklung von Angeboten zum Umgang mit schwierigen Schüler/innen
- Mitwirkung bei Vernetzung und Öffnung der Schule im Gemeinwesen und Sozialraum und Nutzung der dort für Bildung, Betreuung, Freizeit und Hilfen vorhandenen Ressourcen
- Erleichterung des passgenauen Zugangs zu Angeboten von Jugendarbeit und -hilfe und anderen psychosozialen sowie medizinisch-therapeutischen Angeboten

2.4 Stadt oder Gemeinde

Der Auftrag der Sozialarbeit in Schulen besteht in der Kooperation mit der kommunalen Jugendpflege, Vereinen sowie Bürgerinnen und Bürgern im Zuge der Vernetzung von Schule mit ihrem sozialen Umfeld. Insbesondere in strukturschwachen Teilräumen übernimmt die Sozialarbeit in Schulen wichtige Beratungsleistungen bis zur Weitervermittlung, die vor Ort nicht vorhanden sind.

Ziele sind u. a.

- Vernetzung mit außerschulischen Begegnungsorten für junge Menschen, die soziale Kontakte ermöglichen und geeignet sind, jenseits schulischer Anforderungen persönliche Handlungs- und Lebensbewältigungskompetenzen zu erweitern (Jugendhaus/Jugendclub, öffentliche Treffpunkte, Vereine/Verbände, etc.)
- Bewirkung spürbar positiver Entwicklungen und Entlastungen von Familien und damit im sozialen Gefüge des Gemeinwesens als Ergebnis der früh intervenierende Sozialarbeit in Schulen
- Verringerung von Randalen, Drogentreffpunkten und Jugendkriminalität
- Berücksichtigung kommunaler Anliegen und Rahmenbedingungen bei der Gestaltung der Sozialarbeit in Schulen
- Gegenseitige Mitwirkung der kommunalen Jugendarbeit in der Schule sowie der Sozialarbeit in Schulen bei Aktivitäten der kommunalen Jugendarbeit

2.5 Dienste und Einrichtungen der Jugendhilfe

In der Zusammenarbeit mit Diensten, Einrichtungen und Beratungsstellen der Jugendhilfe kommt die Vermittler- und Brückenfunktion der Sozialarbeit in Schulen besonders zum Tragen. Dies betrifft die Abstimmung schülerbezogener Maßnahmen und Hilfen, ebenso wie die Zusammenarbeit bei der Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst.

Ziele sind u. a.

- Verringerung unspezifischer Gefährdungsmeldungen durch passgenaue Zuführung von Schülerinnen und Schülern sowie ihrer Familien bei entsprechendem Hilfebedarf
- Information über den Zugang zu und die Wirkungsweisen schulischer Förder- und Unterstützungsangebote
- Verbesserung der fallbezogenen Koordination und Zusammenarbeit, Vermeidung von Doppelarbeit und gegenläufigen Maßnahmen etc.
- Aufklärung über Möglichkeiten und Grenzen der verschiedenen Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe sowie über Vielfalt und Flexibilität der Hilfeangebote
- Etablierung regelmäßiger fallbezogener und fallunabhängiger Kooperationen an der Schnittstelle Schule und Jugendhilfe

3. Konzeptionelle Grundlinien der Sozialarbeit in Schulen

Die Sozialarbeit in Schulen beinhaltet verschiedene fachliche Grundsätze, welche sich in der Arbeit widerspiegeln. Diese werden anhand der sozialpädagogischen Arbeit und deren Schwerpunkte verankert und durch individuelle Arbeitsmodelle umgesetzt.

3.1 Fachliche Grundsätze

Im Sinne vergleichbarer Angebotsstrukturen und von Qualitätssicherung werden für die Sozialarbeit in Schulen im Wetteraukreis mit der pädagogischen Rahmenkonzeption grundlegende Standards gesetzt. Die Vielseitigkeit der Aufgaben und die Reichhaltigkeit des methodischen Instrumentariums erfordern zugleich prozessorientiert eine Auswahl oder Kombination spezifischer Arbeitsformen je nach Erfordernissen der Schulform, des Schulumfeldes und der Zielgruppe.

Frühe Intervention

Je früher Sozialarbeit in Schulen zum Einsatz kommt, desto effektiver können gemeinsam mit allen Beteiligten Auffälligkeiten angegangen, Probleme aufgearbeitet, Konfliktlösungen entwickelt, Verfestigungen von Fehlentwicklungen verhindert, Verhaltensänderungen bewirkt und Krisen aufgefangen werden. Zudem gibt die Aufklärung von Kindern und Jugendlichen zu altersspezifischen Entwicklungsaspekten und Gefährdungen hilfreiche Orientierungen.

Niedrigschwellige Erreichbarkeit

Das Beratungsangebot der Sozialarbeit in Schulen muss einfach und unkompliziert erreichbar sein. Einerseits muss es hierfür klar definierte, geschützte Orte und planbare Zeiten geben (z.B. Büro der Sozialarbeit in Schulen, Sprechstunden). Andererseits sollen sich Beratungs- und Gesprächssituationen spontan, beiläufig – ohne offensichtlichen Problemanlass - in unterschiedlichen Situationen und Räumen ergeben können, z.B. auf dem Schulhof, in der Mensa, in offenen Treffs oder während der Nachmittagsbetreuung.

Verständnis, Vertraulichkeit und Verschwiegenheit

Sozialarbeit in Schulen bietet Beratung, Unterstützung, Information und Aufklärung auf Basis von Vertrauen und Verständnis an. Sie ermutigt, sich zu öffnen und mitzuteilen, was nur gelingt bei Wahrung der Grundprinzipien von Vertraulichkeit und Verschwiegenheit. Nur so sind helfende Impulse möglich. Ausnahmen bilden Bestimmungen des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG), Handlungsanweisungen zur Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII), Mithilfepflicht in Gefahrensituationen sowie die Verhinderung von Straftaten (§ 138 StGB), siehe Kap. 4.1.

Freiwillige Inanspruchnahme

Für alle Angebote der Sozialarbeit in Schulen gilt das Prinzip der Freiwilligkeit. Schülerinnen und Schüler können nicht zur Inanspruchnahme einer Beratung oder anderen Einzelfallhilfen gezwungen werden. Ausnahmen bilden ausschließlich unterrichtliche Veranstaltungen im Klassenverband oder im Rahmen schulischer Projekte.

Kompetenzen- und Ressourcenorientierung

Die Sozialarbeit in Schulen setzt an den Kompetenzen und Ressourcen der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Familien an. Ausgehend von ihrer Lebenssituation, ihren Erfahrungen und ihrem Entwicklungsstand werden in besonderem Maße Selbstreflexion, Selbsterkenntnis, Eigeninitiative und vorhandene Handlungskompetenzen angesprochen.

Förderung von Demokratie und gewaltfreien Umgangsformen

Sozialarbeit in Schulen legt größten Wert auf die Einübung gewaltfreier Formen der Auseinandersetzung und Konfliktlösung als Grundlage demokratischer Lebensformen. Sie sucht gemeinsam mit den Schüler/innen nach Möglichkeiten, angemessen auf starke Gefühle wie Ärger, Wut, Angst und Trauer zu reagieren. Dies ist für den Klassenverband, für die Schulgemeinschaft sowie das Verhalten im sozialen Umfeld von grundlegender Bedeutung.

Förderung von Integration und Toleranz

Sozialarbeit in Schulen verfolgt die gleichberechtigte Teilhabe am Gemeinwesen. Der Ausgrenzung einzelner Personen und Gruppen wird hierbei entgegengewirkt. Gegenseitiges Verständnis, Toleranz und interkulturelle Kompetenz gegenüber anderen Nationalitäten und Kulturen wird gefördert.

Verringerung von Benachteiligung durch inklusive Sozialarbeit in Schulen

Sozialarbeit in Schulen richtet sich grundsätzlich an alle Kinder und Jugendliche und hat die Verbesserung der Teilhabe an Bildung für alle Schülerinnen und Schüler im Blick. Sozialarbeit in Schulen unternimmt intensive Bestrebungen, um Benachteiligungen, individuelle Beeinträchtigungen oder schwierige Lebenslagen (z.B. Fluchterfahrung, Teilhabebeeinträchtigung, körperliche oder seelische Behinderung, Armut) durch gezielte Fördermaßnahmen und Angebote abzubauen bzw. zu verhindern.

Partizipation und Abstimmung

Sozialarbeit in Schulen integriert alle am Prozess Beteiligten in angemessener Form. Diese Beteiligung und Mitwirkung bezieht sich auf die Konzipierung und Gestaltung der Angebote, aber auch auf Vereinbarungen bei individuellen Unterstützungsmaßnahmen.

Kommunikation und Kooperation

Innerhalb der Schule und an der Schnittstelle Schule/Gemeinwesen/Jugendhilfe gelingt Sozialarbeit in Schulen nur auf Basis funktionierender Kooperations- und Kommunikationsstrukturen. Regeln, Abläufe und Arbeitsteilungen sind dabei eindeutig und transparent zu verabreden. Ziele, Angebote und Ergebnisse regelmäßig auszutauschen.

Sozialraumorientierung

Sozialraumorientierung beinhaltet zum einen ein methodisches Handlungsprinzip Sozialer Arbeit, dem zu Folge soziale Probleme im Kontext des sozialen Umfeldes verstanden und bearbeitet werden. Zum anderen ist hiermit die Öffnung, Zusammenarbeit und Vernetzung von Schule mit Institutionen sowie kommunalen Angeboten im Sozialraum gemeint.

3.2 Schwerpunkte und Inhalte der Sozialarbeit in Schulen

Im Sinne der ganzheitlichen Unterstützung und Förderung von Kindern und Jugendlichen finden sich die Angebote der Sozialarbeit in Schulen in vielen Bereichen. Die folgenden Arbeitsschwerpunkte und Arbeitsformen, bilden einen Rahmen, der weiterentwickelt werden kann.

sozialpädagogische Gruppenangebote

Gruppenpädagogische Angebote für Klassen, Klassenstufen bzw. Schülergruppen kommen der gesamten Schülerschaft zu Gute. Sie finden meist innerhalb der Schule, aber auch bei Klassenfahrten und Exkursionen, ggfls. unter Beteiligung externer Kooperationspartner, statt. Sie werden eingesetzt zur frühen Intervention entsprechend jahrgangsspezifischer Themenstellungen aber auch als akute Intervention aufgrund von Konflikten und Problemlagen im Klassenverband oder unter Schülergruppen. Sie dienen der Aufklärung, der Stärkung von Basis- und Schlüsselqualifikationen und insbesondere dem sozialen Lernen gem. § 14 SGB VIII des Kinder- und Jugendschutzes.

Zu nennen sind u. a. Angebote in den Bereichen:

- Soziales Lernen
- Gewaltprävention und konstruktive Konfliktbewältigung
- Demokratieförderung (Förderung von Toleranz, Stärkung interkultureller Kompetenzen, Abbau von Vorurteilen und Fremdenfeindlichkeit)
- Medienpädagogik (Vermittlung einer kritischen Medienkompetenz)
- Suchtprävention (legale und illegale Drogen, Spielsucht)
- Reflexion der Lebensführung (gesunde Lebensführung in psychischer und physischer Hinsicht; Prävention von Ess-Störungen; Psychohygiene; Sexualität)

- Erlebnis- und Freizeitpädagogik (Anregungen zur sinnvollen Gestaltung von Schulhofpausen, Mittagspausen und Freizeit; Bewährungssituationen in der Auseinandersetzung mit Naturräumen)
- Geschlechtsspezifische Arbeit (z.B. Mädchen- und Jungengruppen)
- Entwicklung von Lern- und Hilfsstrategien (Lernen lernen; Erhöhung von Konzentration und Ausdauer)
- Berufsorientierung und Lebenswegplanung

Im Bedarfsfall können im Rahmen der Sozialarbeit in Schulen zeitlich begrenzte Gruppenangebote analog § 29 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit) aufgelegt werden.

Arbeitsgruppen und offene Angebote

Die Gestaltung von Pausen- und offenen Betreuungsangeboten hat sich als niedrigschwelliger Zugang zu Sozialarbeit in Schulen besonders für Jugendliche bewährt.

Arbeitsgruppen und offene Angebote können stattfinden im Rahmen:

- des Ganztagsangebotes der Schule
- aktiver Pausengestaltung
- offener Treffs

Beratung und Einzelfallhilfe

Schülerbezogene Einzelfallhilfe erfolgt je nach Anlass und Thema in Einzel- oder Gruppengesprächen mit der Fachkraft für Sozialarbeit in Schulen. Diese finden meist in der Schule statt, können aber auch aufsuchend, z.B. im Rahmen eines Hausbesuches, durchgeführt werden.

Beratung und Einzelfallhilfe bietet

- Klärung, Unterstützung und Hilfestellung
- konstruktive Konfliktbearbeitung
- Mediation
- Krisenintervention
- Kinder- und Jugendschutz und Schutz bei Kindeswohlgefährdung
- Beratung von Eltern und anderen Sorgeberechtigten
- kollegiale Beratung mit Lehrkräften und außerschulischen Fachkräften

Im Rahmen der Einzelfallhilfe kann u.a. Beratung, Klärung, Krisenintervention, praktische Unterstützung und Hilfestellung bei der Bewältigung von Alltagsproblemen geleistet werden.

Anlässe und Themen sind z.B.

- Ungünstiges Sozialverhalten mit Auswirkungen auf den Lernprozess
- Persönlicher Streit unter Schüler/innen
- Krisen in Schule und Peergroup
- Mobbing durch Mitschülerinnen und –schüler (Bullying)
- Probleme im Arbeits- und Lernverhalten
- Gehäufte Fehlzeiten bis hin zur Schulverweigerung
- Mitwirkung und Unterstützung bei inklusiver Beschulung
- Psychische Probleme
- Unterstützung von Kindern aus Trennungs-/Scheidungsfamilien
- Familiäre Probleme (Ärger mit Eltern aber auch Sucht, Gewalt etc. in der Familie)
- Massive finanziell/existenzielle Probleme in der Familie
- Unterstützung und ggf. Begleitung von Schüler/innen und Eltern bei der Kontaktaufnahme zu und der Nutzung von weiterführenden Hilfen innerhalb und außerhalb der Schule bis hin zur Erarbeitung gemeinsamer Lösungen

Mitgestaltung eines lernförderlichen Schulalltags

Durch ihre Präsenz und Ansprechbarkeit im Schulalltag und durch ihre vielfältigen Aktivitäten wirkt Sozialarbeit in Schulen mit bei der Gestaltung eines lernförderlichen und konstruktiven Schulalltags.

Hierzu zählen:

- Mitwirkung an öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten wie Schulfesten
- beratende Zusammenarbeit und Fachaustausch mit Lehrkräften im Rahmen der Einzelfallhilfe, bei gruppenpädagogischen Angeboten, im Unterricht

- Zusammenarbeit, Vernetzung und Fachaustausch mit UBUS- und BFZ-Fachkräften
- beratende Zusammenarbeit mit dem Personal in der Ganztagsbetreuung
- Angebote zum sozialen Lernen und zur Steigerung der Sozialkompetenz im Rahmen des Ganztagsprogramms
- Einrichtung offener Schülerinnen- und Schülertreffs als Orte der Begegnung und weiterem, problemunabhängigem Zugang zur Sozialarbeit in Schulen
- Mitarbeit und Beratung bei Elternabenden
- Aktive Rolle bei der Vernetzung im Gemeinwesen

Dokumentation und Berichtswesen

Die Sozialarbeit in Schulen wirkt an der konzeptionellen Weiterentwicklung ihrer Tätigkeit mit. Grundlagen hierfür sind u.a. regelmäßiger Fachaustausch, die Erarbeitung konzeptioneller Grundlagen für die Standortschule, die Dokumentation ihrer Aktivitäten anhand einer standardisierten Vorgabe, ebenso wie die Mitarbeit an Fachberichten im Rahmen der Qualitätssicherung.

3.3 Vielfältige Kooperationen als wesentliches Merkmal der Sozialarbeit in Schulen

Innerhalb der Schule sowie an der Schnittstelle mit Jugendhilfe und einer Vielzahl von Institutionen im Gemeinwesen ergeben sich besonders hohe Kooperationsanforderungen an die Fachkräfte für Schulsozialarbeit in ihrer Brücken- und Vermittlungsfunktion. Dies erfordert Offenheit und Konsensbereitschaft, zugleich aber auch Klarheit und Standfestigkeit, was den originären Auftrag und die möglichen oder vermittelbaren Hilfen der Sozialarbeit in Schulen angeht. Die Kooperationen haben zum Ziel, einen gemeinsamen Kenntnisstand über die Angebotslandschaft im schulischen Umfeld herzustellen, schulische und außerschulische Hilfen zu koordinieren und aufeinander abzustimmen, verlässliche Strukturen der Zusammenarbeit zu etablieren und durch Bündelung von Ressourcen Synergieeffekte zu erreichen. Langfristig kann dies in gemeinsame Netzwerke münden.

Dabei sind zwei Ebenen zu unterscheiden:

- Im Rahmen ihrer sozialpädagogischen Tätigkeit stehen die Fachkräfte für Sozialarbeit in Schulen innerhalb der Schule, mit den Eltern/Sorgeberechtigten, den kommunalen Akteuren und dem Hilfesystem vernetzend und vermittelnd in Austausch. Dies betrifft schülerbezogene Abklärungen aber auch fallunabhängige fachliche Abstimmungen.
- Auf der übergeordneten Ebene ergibt sich hinsichtlich Praxisreflexion, Weiterbildung, Konzeptentwicklung sowie Berichterstattung die Notwendigkeit zur Abstimmung mit dem Anstellungsträger sowie der Koordinierungsstelle Schulsozialarbeit.

Stellvertretend werden im Folgenden einige wesentliche Kooperationen beschrieben.

Kooperationen innerhalb der Schule und mit dem staatlichen Schulamt

Eine kontinuierliche, reibungslose Kommunikation von Schulleitung, Fachkräften für Sozialarbeit in Schulen sowie UBUS-Fachkräften ist grundlegend für eine möglichst konfliktfreie Zusammenarbeit. Hierzu dienen regelmäßige Besprechungen mindestens einmal im Monat; bei Bedarf können weitere Funktionsträger im Schulbetrieb, Lehrkräfte und auch der Anstellungsträger einbezogen werden. Inhalte sind u.a.

- Abstimmung von Maßnahmen, Schwerpunktsetzungen und Vorgehensweisen bezüglich einzelner Schülerinnen und Schüler, Schülergruppen oder Klassen bei besonderen Erfordernissen
- Informationen und Absprachen zu organisatorischen und inhaltlichen Fragen, die für die Sozialarbeit in Schulen relevant sind
- Durchführung außerschulischer und außerunterrichtlicher Veranstaltungen und Projekte, die zu Schuljahresbeginn im Rahmen der Zielvereinbarung festgelegt wurden

Um in einem kontinuierlichen Austausch und Informationsfluss zu bleiben, ist die Teilnahme der Schulsozialarbeit an schulinternen Konferenzen (Schul-, Gesamt- und Klassenkonferenzen) im Interesse der Schülerinnen und Schüler sinnvoll. Sie kann vor allem psychosoziale Aspekte in die Beratungen einbringen. Eine Teilnahme ist grundsätzlich dann erwünscht, wenn

der Aufgabenbereich der Schulsozialarbeit berührt wird. Dies gilt u.a. dann, wenn sich für einzelne Schüler/Schülerinnen weit reichende Folgen wie Nichtversetzung, Ordnungsmaßnahmen bzw. Schulausschluss ergeben können.

Insbesondere im Rahmen der Einzelfallhilfe ergeben sich Kooperationserfordernisse mit der Schulpsychologie, die zentral beim staatlichen Schulamt angesiedelt ist. Sie kann insbesondere bei Schullaufbahnfragen, Schulschwierigkeiten und psychologischem Beratungsbedarf bzw. diagnostischen Erfordernissen hinzugezogen werden.

Kooperation mit sozial-pädagogischen Fachkräften an Schulen

In den Wetterauer Schulen kommen verschiedene sozialpädagogische Fachkräfte zum Einsatz: z.B. Projekte zum inklusiven Schulalltag; pädagogische und/oder therapeutische Fachkräfte im Rahmen der Familienklassen; Fachkräfte der Sozialen Gruppenarbeit; pädagogische und seelsorgerische Fachkräfte in kirchlicher Trägerschaft; QuABB – Qualifizierte Ausbildungsbegleitung in Betrieb und Beruflichen Schulen.

Hier ist eine regelmäßige Abstimmung der Fachkräfte zwingend erforderlich, die zu einer gemeinsamen Unterstützung im Interesse der Kinder und Jugendlichen beiträgt und Parallelstrukturen und gegenläufige Maßnahmen ausschließt. Jede Berufsgruppe trägt gemäß ihres Auftrags zum Gelingen der persönlichen, sozialen und schulischen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler bei.

Kooperation mit den regionalen Beratungs- und Förderzentren (rBFZ)

Im Rahmen der Einrichtung von inklusiven Schulbündnissen und der Unterstützung von inklusiver Beschulung ist die Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Fachkräften der regionalen Beratungs- und Förderzentren vorgesehen.

Kooperationen mit dem Jugendamt beim Wetteraukreis

Auf der übergreifenden fachlichen und auch vertraglichen Ebene ist die enge Zusammenarbeit und fachliche Abstimmung mit der Koordinierungsstelle Schulsozialarbeit grundlegend. Hierzu zählt auch die Teilnahme an Koordinationstreffen bei Bedarf (siehe Kap. 5) sowie die Mitwirkung im kreisweiten Facharbeitskreis Schulsozialarbeit.

Im Rahmen der Einzelfallhilfe können sich vor allem Abstimmungsbedarfe mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), mit der Kinder-, Jugend- und Elternberatung, Jugendgerichtshilfe, Eingliederungshilfe sowie Jugendberufshilfe ergeben.

Insbesondere ist die enge Zusammenarbeit mit dem Kinderschutz-Team und/oder ASD bei der Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdungen gem. § 8a SGB VIII hervor zu heben. Dies betrifft die Abstimmung gemeinsamer Verfahrensabläufe ebenso wie die einfallbezogene Zusammenarbeit in akuten Krisen.

Kooperation mit psychosozialen sowie medizinisch-therapeutischen Hilfen

Die Einbindung in und die Vernetzung mit dem breiten Leistungsspektrum der in der Stadt oder Gemeinde bzw. im Wetteraukreis ansässigen Dienste und Einrichtungen ist zu gewährleisten. Neben den einfallbezogenen Abstimmungen ist auch ein regelhafter, fallunabhängiger Austausch auf fachlicher Ebene anzustreben. Hierfür kann die Beteiligung an örtlichen Arbeitskreisen, Runden Tisch (Gewaltprävention etc.) sinnvoll sein, sofern sich diese mit Belangen junger Menschen und ihrer Familien befassen.

Fachliche Kooperationen mit Städten und Gemeinden

Zur Bündelung von Ressourcen und Nutzen vielfältiger Kompetenzen ist vor allem die Kooperation zwischen Sozialarbeit in Schulen und kommunaler Jugendarbeit anzustreben. Sie können bei unterschiedlichen Aufgaben und Zuständigkeiten in gemeinsamen Projekten sinnvoll zusammenarbeiten.

3.4 Grenzen von Sozialarbeit in Schulen

Sozialarbeit in Schulen steht immer im Spannungsverhältnis von hoher Inanspruchnahme aber begrenzter zeitlicher sowie personeller Ressourcen. Auch auf Grund ihrer vielfältigen Aufgabenstellungen und Aufgabenbereiche muss Sozialarbeit in Schulen deutlich ihr Profil schärfen

und ihre Grenzen benennen. Ausgeschlossen sind insbesondere Tätigkeiten, die zu den originären Pflichten der Lehrkräfte oder zu regulären schulischen Aufgaben im Rahmen der verlässlichen Grundschule und Ganztagsbetreuung gehören, sofern damit nicht zusätzliche, eigenständige Aufträge der Sozialarbeit in Schulen verbunden sind.

Beispielhaft sind zu nennen:

- Keine unterrichtlichen Tätigkeiten, keine Kompensation von Unterrichtsausfällen, kein Vertretungsunterricht
- Keine Hausaufgabenbetreuung
- Keine „Nachhilfe“ oder Mitwirkung an Unterrichtsdifferenzierung
- Keine Durchführung von schulischen Förder- und Disziplinierungsangeboten
- Keine formale Organisation und Durchführung der verlässlichen Grundschule bzw. der Ganztagsbetreuung; keine Vertretung von Betreuungsausfällen
- Keine reguläre Pausenhofaufsicht bzw. reguläre Mittagsbetreuung
- Kein Einsatz als Begleitperson für Klassenfahrten, Exkursionen, Ausflüge
- Keine Versorgungsleistungen für die Schüler (Mittagessen, Getränkeverkauf)
- Keine organisatorischen Tätigkeiten für den Schulbetrieb

Außerdem ist zu betonen:

Sozialarbeit in Schulen ist angesichts ihres eigenständigen sozialpädagogischen Auftrags zur frühen Intervention nicht ausschließlich auf „Problemlösung“ in Krisensituationen zu reduzieren sondern als Angebot an alle Schüler/innen konzipiert. Dementsprechend ist Sozialarbeit in Schulen kein „Disziplinierungsangebot“ für schwierige Schüler/innen. Sozialarbeit in Schulen ersetzt ebenso kein therapeutisches Angebot und leistet keine langfristig angelegte intensive Beratungsarbeit, sondern verweist gegebenenfalls auf langfristig und intensiv begleitende oder intervenierende Hilfsangebote (z.B. an Beratungsstellen, Therapie oder den Allgemeinen Sozialen Dienst).

4. Rahmenbedingungen der Sozialarbeit in Schulen im Wetteraukreis

An dieser Stelle werden die wesentlichen Rahmenbedingungen mit Auswirkungen auf die pädagogische Tätigkeit der Sozialarbeit in Schulen dargestellt.

4.1 Rechtliche Grundlagen und Verpflichtungen

Rechtliche Verortung der Sozialarbeit in Schulen als sozialpädagogische Aufgabe

Die Zielsetzungen der Konzeption entsprechen den schul- und jugendhilferechtlichen Bestimmungen im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetz (HKJGB) sowie im Hessischen Schulgesetz (HSchG). Es werden vergleichbare gesellschaftliche Aufträge mit unterschiedlicher Gewichtung hinsichtlich Förderung der persönlichen Entwicklung, Verringerung von Benachteiligung, Schutz vor Gefährdung, Bildung, Erziehung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern sowie der institutionsübergreifenden Zusammenarbeit deutlich.

Die Sozialarbeit in Schulen im Wetteraukreis als eigenständiges sozialpädagogisches Angebot folgt in ihren Tätigkeitsformen und Methoden den fachlichen Regeln der Jugendsozialarbeit. Nach § 13 SGB VIII soll jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern. Nach § 13a SGB VIII umfasst Schulsozialarbeit sozialpädagogische Angebote, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Anknüpfungspunkte für die Zusammenarbeit mit Schule ergeben sich ebenfalls aus dem Auftrag, wie er im Hessischen Schulgesetz formuliert ist: im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages soll Schule u.a. Kenntnisse, Fähigkeiten und Werthaltungen vermitteln, die dazu

beitragen, dass Schülerinnen und Schüler ihre Persönlichkeit in der Gemeinschaft entfalten können. Dabei sollen die jungen Menschen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Ausgangslage in der körperlichen, sozialen, emotionalen sowie kognitiven Entwicklung gefördert werden; vergl. §§ 2, 5, 6, 82, 86 HSchG. Zudem ist nach § 16 HSchG die Öffnung der Schule gegenüber ihrem Umfeld zu fördern. Dies beinhaltet die Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen, insbesondere mit Sport- und anderen Vereinen, Kunst- und Musikschulen, kommunalen und kirchlichen Einrichtungen sowie mit Einrichtungen der Weiterbildung.

Wahrung des Elternrechts auf Information bei zunehmender Beratungsmündigkeit

Das in Artikel 6 des Grundgesetzes geregelte Elternrecht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder bedingt, dass Eltern über Durchführung und Inhalte von Beratungen ihrer Kinder grundsätzlich informiert sein müssen. Mit zunehmendem Alter und wachsender Reife wird jungen Menschen nach und nach (§ 1626 Abs.2 BGB, SGB I §36) in einigen Bereichen wachsende Teiljährigkeit zugestanden, hinter der das Elternrecht allmählich zurücktritt.

Um den Zugang zur Sozialarbeit in Schulen für die Schülerinnen und Schüler dennoch einfach und niedrigschwellig zu gestalten, ist zur Sicherstellung dieses Elternrechts eine grundsätzliche Information über das Angebot der Sozialarbeit in Schulen an der Schule zunächst ausreichend.

Folgende Verfahrensweisen sind möglich:

- Verankerung der Sozialarbeit in Schulen im Schulprogramm mit schriftlicher Kenntnissgabe an die Eltern
- Beim Eintritt in die Schule (Schulanmeldung) schriftliche Information der Eltern über das Angebot Sozialarbeit in Schulen mit schriftlicher Rückbestätigung des Erhalts. Dabei sollte darauf hingewiesen werden, dass Beratungsgespräche zwischen ihrem Kind und der Sozialarbeit in Schulen stattfinden können und dass sich diese bei Bedarf mit Lehrkräften oder anderen Kooperationspartnern über ihr Kind austauschen.

Datenschutz und Schweigepflicht

Grundsätzlich unterliegen Fachkräfte der Schulsozialarbeit als staatlich anerkannte Sozialpädagog/innen, Sozialarbeiter/innen und vergleichbaren Qualifikationen der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 StGB. Personenbezogene Daten genießen zudem besonderen Vertrauensschutz und unterliegen dem Schutz nach § 35 SGB I, §§ 61-65 SGB VIII, §§ 67-85a SGB X sowie §§ 2, 6, 7-11, 13, 18, 32 HDSG (BDSG gilt entsprechend). Dies schließt alle personenbezogenen Daten sowie psychosozialen und persönlichen Informationen ein, die den Fachkräften für Sozialarbeit in Schulen im Rahmen der Einzelfallhilfe und Projektarbeit bekannt werden.

Schriftliche Unterlagen sowie die personenbezogene Dokumentation der Sozialarbeit in Schulen sind vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

- Mobile Endgeräte (Laptop, Notebook etc.) sind sicher und verschlossen aufzubewahren bzw. zu transportieren.
- Schutz vor Einsichtnahme in Daten: Einrichten von Benutzererkennung, Passwort, Zugriffsrechten, Schutz vor Schadsoftware und ggfs. Verschlüsselung.
- Schutz vor Verlust der Daten (Datensicherung).
- Elektronische Datenübertragung sensibler Daten nur in verschlüsselter Form.
- Grundsätzlich keine Nutzung von Privatgeräten, Ausnahmefälle nur in eingeschränkter Form und mit Genehmigungsverfahren.

Der einzelfallbezogene Informationsaustausch mit Lehrkräften, Schulleitung und Fachkräften psychosozialer Dienste ist im Sinne der Betroffenen notwendig, um geeignete Maßnahmen und Hilfen in die Wege leiten zu können. Dies ist unter Beachtung unten stehender Regelungen möglich, sofern auch hier die generelle Einwilligung der Sorgeberechtigung in schriftlicher Form bei Schuleintritt eingeholt wird. Des Weiteren ist im konkreten Beratungsfall die Zustimmung des einzelnen Schülers bzw. der Schülerin erforderlich, auch als wesentliches Merkmal einer vertrauensbildenden Kommunikation.

Folgende Regeln sind zu beachten und in der Datenschutzhilfe darzustellen:

- Personenbezogene Daten dürfen nur für die Zwecke genutzt werden, für die sie erhoben worden sind
- Personen, die einen Beratungskontakt mit der Sozialarbeit in Schulen initiiert haben, können auf Anfrage eine Bestätigung erhalten, ob dieser stattgefunden hat; dies kann ohne Einwilligung des Schülers bzw. der Schülerin erfolgen
- Hinsichtlich der Weitergabe von Beratungsinhalten ist mit den Schüler/-innen und ggfls. den Eltern genau festzulegen, welche Informationen mit welchem Ziel weitergegeben werden; dies kann ggfls. schriftlich notiert werden
- Schüler/-innen unterschreiben eine allgemeine Erklärung zur Schweigepflichtentbindung.
- Im Falle einer gezielten Einzelbeobachtung eines Schülers/einer Schülerin im Unterricht ist das Einverständnis der Eltern erforderlich
- Die Eltern und Schüler/-innen sind schriftlich darüber zu informieren, dass die Sozialarbeit in Schulen ihre Aktivitäten dokumentiert und einzelfallbezogene Eckdaten erfasst werden, die jedoch ausschließlich anonymisiert zu sozialplanerischen Zwecken weitergegeben werden

Ausnahmen bilden Handlungsanweisungen zur Mithilfpflicht in Gefahrensituationen, zur Verhinderung von Straftaten (§ 138 StGB) sowie zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung. Hier verpflichten die gesetzlichen Bestimmungen zu Informationsweitergabe an Fachkräfte zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a SGB VIII.

Mitwirkung beim Schutz vor Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Sozialarbeit in Schulen wirkt bei der Sicherstellung des Kinderschutzes entsprechend den Vereinbarungen und Standards zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung mit. Hier folgt sie an der Schnittstelle Jugendhilfe/Schule einerseits dem Regelwerk der Jugendhilfe, hat aber auch die mit Schule vereinbarten Handlungsabläufe zu berücksichtigen. Hierzu sind, neben den gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII, die Handlungsanweisungen des Anstellungsträger sowie der zwischen Wetteraukreis und staatlichem Schulamt vereinbarte Handlungsleitfaden „Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt im Kinderschutz im Wetteraukreis“ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Verfahren bei Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 82 HSchG

Die Einleitung und Durchführung dieser Maßnahmen fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Schule. Es ist jedoch unbenommen, die pädagogischen Möglichkeiten und Beratungsangebote der Sozialarbeit in Schulen im Einzelfall bei anstehenden pädagogischen und Ordnungsmaßnahmen nach § 82 HSchG einzubeziehen. Dabei ist die Notwendigkeit des unmittelbaren Handelns und das Prinzip freiwilliger Inanspruchnahme von Sozialarbeit in Schulen zu beachten.

4.2 Umfang und Anforderungen hinsichtlich Fachpersonal und Ausstattung

Umfang der Sozialarbeit in Schulen

Im Wetteraukreis wurden insgesamt 12 Schulverbünde gebildet. Für jeden Verbund wird ein Team aus Schulsozialarbeitern und Schulsozialarbeiterinnen geschaffen, das die Zuständigkeit für die weiterführende(n) Schule(n) und die zugeordneten Grundschulen sowie Förderschulen in diesem Sozialraum übernimmt. Bemessungsgrundlage für die Anzahl der Personalstellen sind die Schüler/-innen-Zahlen pro Schulverbund zu Vertragsbeginn.

Die Versorgung der Schulen im Verbund wird im Rahmen von Sprechzeiten sowie Projekt- und Einzelfallarbeit vor Ort und in dem vom Wetteraukreis vorgegebenen Stellenumfang geleistet. Zuständigkeiten sowie Vertretungen werden innerhalb eines jeden Teams verbindlich geregelt. Die Nutzung von Kompetenz- und Erfahrungsvielfalt sowie kollegialer Austausch ist ausdrücklich erwünscht.

Fachkräftegebot und Anforderungsprofil

Auf Grundlage des § 72 SGB VIII werden in der Sozialarbeit in Schulen nur Fachkräfte beschäftigt, die sich für ihre jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser

Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben. Gemäß § 72 a SGB VIII ist zudem bei Einstellung und anschließend in regelmäßigen Abständen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen.

Fachkräfte der Schulsozialarbeit sind:

- Dipl.- Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen (FH/Uni/BA)
- Dipl.- Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen (FH/Uni/BA)
- Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen grad.
- Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen grad.
- Fachkräfte, die nach den berufsrechtlichen Regelungen ihres Mitgliedstaates zum Führen der Berufsbezeichnungen "Sozialarbeiter/in" oder "Sozialpädagogin/e/in" oder einer dieser inhaltlich vergleichbaren Berufsbezeichnung berechtigt sind.

Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit bilden sich kontinuierlich und orientiert an neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen fort. Der Wetteraukreis setzt Fachwissen in den Bereichen „Interkulturelle Kompetenz“ sowie „Inklusion“ voraus. Weiterhin finden während der Schulzeit und in den hessischen Schulferien Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen statt. Im Sinne der Qualitätssicherung können diese Maßnahmen verpflichtend für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Teams der Schulsozialarbeit eingestuft werden. Diesbezüglich hält der Wetteraukreis einen eigenen Etat vor.

Wie in allen Bereichen der Sozialen Arbeit sind auch in der Sozialarbeit in Schulen Supervision und Selbstreflexion unverzichtbar. Sie dienen der Weiterentwicklung und Optimierung der Arbeit und sind von den Trägern zu gewährleisten.

Die Fachkräfte werden von ihren Trägern sowie ggfls. der Koordinierungsstelle Schulsozialarbeit mit den Besonderheiten des Sozialraums, bestehenden Strukturen und Angeboten der Jugendhilfe vor Ort insbesondere im Bereich der Hilfen zur Erziehung sowie mit dem psychosozialen und medizinisch-therapeutischen Angebot vertraut gemacht. Das Personal wird in Absprache mit der Schulleitung in die Nutzung der schulischen Räume und Geräte eingewiesen. Die Schul- und Hausordnung, die Regelungen zur Aufsichtspflicht gemäß HSchG und Sicherheitsvorkehrungen sind zu beachten.

Räumliche und sächliche Ausstattung

Wetteraukreis

Beratung ist ein Kernbereich in der Sozialarbeit in Schulen und bedarf einer verlässlichen, geschützten sowie ungestörten Umgebung. Dies wird in Abstimmung mit dem Wetteraukreis als Schulträger in Form eines Büros für die Sozialarbeit in Schulen an der festgelegten weiterführenden Schule sichergestellt. Das Büro wird so ausgestattet, dass Büroarbeit und Beratungstätigkeit geleistet werden kann.

Die Ausstattung des Büros umfasst:

- 2 Schreibtische und 2 Schreibtischstühle
- 2 Schreibtischcontainer
- 1 Besprechungstisch mit 6 Stühlen
- 1 abschließbarer Aktenschrank

Vor einer Neuanschaffung wird der vorhandene Bestand ermittelt.

An den Standorten, an denen es technisch möglich ist, wird ein Festnetzanschluss mit Anrufbeantworter eingerichtet. Die Entscheidung über die Anschaffung von Mobiliar und Einrichtung von Telefonanschlüssen obliegt dem Wetteraukreis als Schulträger.

Für die Arbeit der Fachkräfte an den weiteren Schulen im Verbund, ist die Nutzung geeigneter Räume für Sprechzeiten und Beratungsarbeit mit der jeweiligen Schulleitung abzustimmen ggfls. in Rücksprache mit dem Wetteraukreis als Schulträger. Grundsätzlich besteht außerhalb der Anwesenheitszeit der Fachkräfte an den weiteren Schulen kein Anspruch auf Alleinnutzung der Räumlichkeiten oder zusätzliche Ausstattung. Sollten die räumlichen Kapazitäten einer Schule die dauerhafte Einrichtung eines Beratungsraumes für Sozialarbeit in Schulen ermöglichen, obliegt die Zustimmung zur Raumbelegung und Ausstattung dem Wetteraukreis als Schulträger. Grundsätzlich geht dem die einvernehmliche Absprache zwischen Schulleitung, Koordinierungsstelle und Träger voraus.

Die Koordinierungsstelle des Wetteraukreises hält einen jährlichen Etat für die Anschaffung von hochwertigen pädagogischen Materialien für die Schulverbände bzw. Regionen bereit (z.B. Methoden-Sets, Spielgeräte für Projektangebote). Ziel ist, diese Materialien langfristig und nachhaltig mindestens innerhalb eines Schulverbundes einzusetzen, ggfls. in allen Regionen durch Weitergabe und Verleih. Formal ist diesbezüglich ein Antrag gemeinsam von mindestens einem Fachkräfte-Team an die Koordinierungsstelle zu stellen.

Die hier beschriebenen Materialien grenzen sich von dem grundlegenden Etat für Arbeits- und Verbrauchsmaterialien ab, der vom jeweiligen Anstellungsträger zu gewährleisten ist. Hochwertige Anschaffungen sind zu inventarisieren und verbleiben im Eigentum des Wetteraukreises.

Träger

Jede/r Mitarbeiter/in wird mit einem Laptop ausgestattet. Dies ist Grundvoraussetzung, um der Anforderung zur Dokumentation der Arbeit an den Wetteraukreis nachzukommen. Aufgrund der gemeinsamen Wahrnehmung der Zuständigkeit im Verbund sowie der erforderlichen Mobilität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist leistungsfähige Kommunikationstechnik erforderlich: PC mit Internetzugang, Vernetzung der PCs im jeweiligen Schulverbund, Office-Paket, Drucker und Handy. Der Zugang zum Internet ist über mobile Lösungen und auf Kosten des Trägers zu gewährleisten, Internetzugang über die schulischen Netze ist nicht möglich. Weiterhin ist ein Etat für Arbeits- und Verbrauchsmaterial sicherzustellen.

Schule

Die Mitbenutzung von Fach- und Klassenräumen, Spiel- und Sportstätten, Werkräumen, Bibliothek und Küche der Schule für Projekt- und Gruppenarbeit bedarf der Zustimmung der Schulleitung. Der entsprechende Zugang zu Eingängen und Schlüsseln muss den Fachkräften der Schulsozialarbeit durch die Schulleitung gewährt werden.

4.3 Verantwortlichkeiten und Kooperationen

Anstellungsträger der Sozialarbeit in Schulen

Die Fachkräfte für Schulsozialarbeit sind im Auftrag des Wetteraukreises bei einem freien Träger der Jugendhilfe angestellt. Der Anstellungsträger führt als Auftragnehmer die Sozialarbeit in Schulen als eigenständige Aufgabe nach fachlichen Grundsätzen der Jugendsozialarbeit an der Schule und in ihrem Umfeld durch. Er beschäftigt zur Erfüllung der Aufgaben der Sozialarbeit in Schulen fachgerecht qualifiziertes Personal.

Der Anstellungsträger trägt Sorge dafür, dass die Sozialarbeit in Schulen ihr Angebot abgestimmt auf die Bedarfe des jeweiligen Schulverbundes gestaltet und entwickelt. Hierzu ist eine regelmäßige organisatorisch-fachliche Abstimmung zu gewährleisten. Ansprechpersonen sind insbesondere die Schulleitung sowie die Koordinierungsstelle Schulsozialarbeit beim Jugendamt des Wetteraukreises. Eine jährliche Zielvereinbarung legt die jeweiligen Grundlagen fest.

Darüber hinaus sind bei Bedarf weitere Abstimmungen erforderlich. Informations- und Regelungsbedarf besteht u.a. zu

- Beschäftigungsumfang und personelle Änderungen
- Präsenzzeiten und Einsatzbereiche der Schulsozialarbeiter/innen
- Vor- und Nachbereitungszeiten
- Ferien-, Urlaubs- und Vertretungsregelung
- ordnungsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten und die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen

Schulleitung

Der Schulleitung obliegt die Gesamtverantwortung für einen geordneten Schulbetrieb, für die pädagogische Entwicklung der Schule, die Integration der Sozialarbeit in Schulen in die schulischen Abläufe sowie die Ausübung des Hausrechts nach § 90 HSchG, denen die Sozialarbeit in Schulen Folge zu leisten hat.

- Zur Sicherstellung eines einfachen und niedrighschwelligem Zugangs zur Sozialarbeit in Schulen sorgt die Schulleitung in Abstimmung mit der Fachkraft für Schulsozialarbeit und

ihrem Anstellungsträger für die Integration der Sozialarbeit in Schulen in das Schulprogramm. Alternativ sorgt sie Anfang jeden Schuljahres für die schriftliche Information der Eltern über das Angebot der Sozialarbeit in Schulen an der Schule.

- Die Schulleitung stellt die Einweisung der Fachkräfte in die Nutzung der schulischen Räume und Geräte sowie die Übergabe von Schul- und Hausordnung, Regelungen zur Aufsichtspflicht gemäß HSchG und Sicherheitsvorkehrungen sicher.
- Die Schulleitung garantiert die angemessene Einbindung der Sozialarbeit in Schulen in die Arbeit der schulischen Gremien (Konferenzen, pädagogische Tage, etc.), in die Schulentwicklung sowie in die Elternarbeit (Elternabende/Elternsprechtage).
- Sie ermöglicht allen Mitgliedern der Schulgemeinde den Zugang zur Sozialarbeit in Schulen.

Wetteraukreis

Das Jugendamt des Wetteraukreis sorgt für die Einhaltung die vereinbarungsgerechte Abwicklung der Sozialarbeit in Schulen. Die fachlich steuernden sowie organisatorisch unterstützenden Aufgaben der Koordinierungsstelle Schulsozialarbeit in der Fachstelle Jugendarbeit und Jugendgerichtshilfe werden in Kap. 5.1 erörtert.

Der Wetteraukreis als Schulträger sorgt für die Bereitstellung der Räumlichkeiten.

5. Steuerung der Sozialarbeit in Schulen im Wetteraukreis

Die Sozialarbeit in Schulen wird im Wetteraukreis von den in den folgenden Abschnitten beschriebenen Bereichen koordiniert und gesteuert.

Partnerschaftliche Zusammenarbeit

Eine verlässliche, vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit aller an Schulsozialarbeit Beteiligten, die die Möglichkeiten und Grenzen des jeweiligen Aufgabenbereichs akzeptiert, ist unabdingbare Voraussetzung für das Gelingen von Sozialarbeit in Schulen und ihre weitgehend konfliktfreie Durchführung.

Die Kooperation wird von der Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit, gegenseitiger Gleichwertigkeit und Transparenz getragen. Sie wird durch die Personen vor Ort geprägt und mit Inhalten gefüllt. Sie kann somit auch nicht bis ins letzte Detail schriftlich festgelegt werden, sondern bedarf als Grundvoraussetzung eines offenen und wertschätzenden Umgangs miteinander. Hierzu gehört auch die Bereitschaft, bei Konflikten eine Lösung unter Einbeziehung aller Beteiligten herbeizuführen.

Verbindliches Regelwerk als gemeinsame Arbeitsgrundlage

Grundlage ist ein verbindliches Regelwerk als gemeinsame Verständigungsgrundlage. Ziel dabei ist, angesichts unterschiedlicher Fachkompetenzen, Arbeitsaufträgen und Arbeitsweisen vergleichbare fachliche Grundsätze sowie Abläufe an allen Standorten mit Schulsozialarbeit im Wetteraukreis sowie größtmögliche Klarheit und Übereinstimmung über Rolle und Aufgaben der Sozialarbeit in Schulen als eigenständige Profession im System Schule zu gewährleisten. Dies ist notwendig, um die Zusammenarbeit personenunabhängig zu verstetigen. Zu erreichen ist dies durch standardisierte Vorgaben für den gesamten Wetteraukreis, ergänzt durch Vereinbarungen für die einzelnen Standorte.

Die pädagogische Rahmenkonzeption legt die fachlichen Grundlagen der Sozialarbeit in Schulen im Wetteraukreis verbindlich fest.

Die Zielvereinbarung als Instrument der Qualitätssicherung mit Festlegung von standortspezifischen Arbeitsschwerpunkten und Zielen gewährleistet, dass Sozialarbeit in Schulen ihre Angebote auf die Bedarfe abstimmt und in Zusammenarbeit mit der Schule gestaltet; siehe Kap. 6.1.

5.1 Koordinierungsstelle Schulsozialarbeit beim Jugendamt des Wetteraukreises

Die Koordinierungsstelle ist Anlaufstelle für alle Fragestellungen, die in der Zusammenarbeit entstehen. Sie ist mit einer pädagogischen Fachkraft besetzt. Bei ihr liegt die fachliche Verantwortung für die Einhaltung der verabredeten Standards und Rahmenbedingungen, um die gemeinsame konzeptionelle Weiterentwicklung der Sozialarbeit in Schulen an den verschiedenen Standorten im Wetteraukreis sicherzustellen.

Dies schließt ein u.a.:

- Unterstützung der Vertragspartner und der Fachkräfte für Schulsozialarbeit durch fachlichen Austausch und Beratung
- Beteiligung und Beratung bei Abschluss sowie regelmäßiger Überprüfung und Fortschreibung der Zielvereinbarungen an den Standorten Sozialarbeit in Schulen
- Durchführung kreisweiter Facharbeitskreise Schulsozialarbeit zur Weiterentwicklung der Netzwerkstrukturen sowie Bearbeitung pädagogischer Themen und Schwerpunkte
- Förderung von Vernetzung und Kommunikation der Schulen sowie Städte und Gemeinden mit Sozialarbeit in Schulen untereinander sowie mit Trägern psychosozialer Angebote und weiterer Fachdienste des Wetteraukreises
- Öffentlichkeitsarbeit
- Berichterstattung in Gremien des Wetteraukreises
- Geschäftsführung (Organisation und Vorbereitung) der Steuerungsgremien
- Verantwortung für Qualitätssicherung und Berichterstattung an allen Standorten
- Erstellung eines fachlichen Gesamtberichtes

5.2 Steuerungsgremien

Es werden Steuerungsgremien auf zwei Hierarchieebenen eingerichtet, die gewährleisten, dass die Sozialarbeit in Schulen unter Beteiligung der Vertragspartner und Fachkräfte sowie ggfls. anderer erfahrener Fachkräfte und Institutionen weiterentwickelt wird und bei Bedarf ein Interessensausgleich stattfinden kann.

A) Standort-Ebene - Steuerung und Begleitung der Sozialarbeit in Schulen vor Ort

Es handelt sich um die Abstimmungsebene an den einzelnen Standorten der Schulsozialarbeit zur Regelung der operativen Zusammenarbeit.

Im Rahmen der jährlichen Standortgespräche werden Schwerpunkte der Sozialarbeit in Schulen für den spezifischen Verbund festgelegt und abgestimmt.

Beteiligt sind die Fachkräfte für Schulsozialarbeit, der Anstellungsträger (entscheidungsbeauftragte Ansprechperson), Schulleitungen sowie die Koordinierungsstelle Schulsozialarbeit beim Wetteraukreis.

Im Schuljahresverlauf wird die praktische Durchführung hinsichtlich organisatorischer und fachlicher Belange, fallbezogener und fallübergreifender Vorgehensweisen regelmäßig zwischen Schulsozialarbeit, Anstellungsträger und Schulleitung(en) reflektiert, um zeitnah Verbesserungen und Anpassungen vornehmen zu können.

Falls erforderlich erfolgt hier die Regelung und Schlichtung von Konflikten in der Zusammenarbeit.

B) Strategische Steuerung – konzeptionelle Steuerung der Sozialarbeit in Schulen auf Wetteraukreis-Ebene

Es handelt sich um die Entscheidungsebene für die Sozialarbeit in Schulen auf der Leitungsebene im Wetteraukreis (zuständige/r Dezernent/in). Diese bestimmt über die Fortschreibung der grundsätzlichen Ziele und Standards und verantwortet somit die konzeptionelle Ausrichtung der Sozialarbeit in Schulen im Wetteraukreis.

Auf Grundlage konkreter Praxiserfahrungen, Fachberichten sowie Entscheidungsvorlagen werden Arbeitsweisen und Ergebnisse der Sozialarbeit in Schulen hinsichtlich förderlicher und anzupassender Aspekte reflektiert, korrigierende Weichenstellungen vorgenommen und Perspektiven entwickelt. Des Weiteren wird über Inhalte und Aussagen entschieden, die auf politischer Ebene und in Gremien vermittelt werden.

C) Institutionsübergreifende Steuerung: Fachaustausch Jugendamt und staatliches Schulamt

Auf dieser Ebene wird die institutionsübergreifende Zusammenarbeit bezüglich der Programme zur Sozialarbeit in Schulen und UBUS im Wetteraukreis gefördert. Arbeitsweisen und Ergebnisse werden auch hier hinsichtlich förderlicher und anzupassender Aspekte reflektiert und nehmen Einfluss auf die Qualitätsentwicklung.

D) Kreisweiter Fachaustausch der Fachkräfte für Schulsozialarbeit im Facharbeitskreis „Schulsozialarbeit“

Ergänzend zu den Steuerungsebenen treffen sich ein bis zwei Mal jährlich die Schulsozialarbeiter/innen aller regionalen Standorte zu einem kreisweiten Fachaustausch, der von der Koordinierungsstelle Schulsozialarbeit vorbereitet und durchgeführt wird. Erfahrungen und Ergebnisse aus dieser Runde haben Rückwirkungen auf die institutionell verankerte Sozialarbeit in Schulen. Behandelt werden sozialpädagogische Themen, gemeinsame Handlungsgrundlagen bezüglich Kinderschutz (§ 8a SGB VIII) und Erzieherischem Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII), Inhalte und Rahmenbedingungen von Kooperation und Netzwerkarbeit, Fortbildungsbedarf u.a.m.

6. Zielvereinbarungen, Qualitätssicherung und Berichterstattung

Um die Einhaltung der festgelegten Standards, die Aufrechterhaltung vergleichbarer Verfahren und Prozessabläufe, eine reflexions- und erfahrungsbasierte konzeptionelle Weiterentwicklung der Sozialarbeit in Schulen zu gewährleisten, werden Maßnahmen der Qualitätssicherung durchgeführt.

Dabei wird auf einen für alle Beteiligte angemessenen Aufwand geachtet, der überwiegend von den Fachkräften der Schulsozialarbeit, den Anstellungsträgern sowie der Koordinierungsstelle Schulsozialarbeit zu erbringen ist.

6.1 Abschluss von standortbezogenen Zielvereinbarungen

Auf Grundlage der pädagogischen Rahmenkonzeption wird unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Schule bzw. ihrer Schülerschaft sowie der örtlichen, räumlichen und personellen Gegebenheiten eine individuelle Zielvereinbarung für jeden Schulverbund Sozialarbeit in Schulen geschlossen.

In der Schuljahresplanung erfolgt hier für jede Schule die Planung der pädagogischen und organisatorischen Maßnahmen für den aktuellen Förderzeitraum. Beteiligte sind vorrangig die jeweiligen Fachkräfte der Sozialarbeit in Schulen und Schulleitungen, bei Bedarf die pädagogische Leitung des Trägers und die Koordinierungsstelle beim Wetteraukreis.

6.2 Dokumentation der laufenden Arbeit

Als Grundlage der Berichterstattung ist es erforderlich, die laufende Arbeit der Sozialarbeit in Schulen an den einzelnen Standorten zeitnah nach vergleichbaren Vorgaben zu reflektieren und zu dokumentieren. Hierzu dienen:

- die schuljahresbezogene Dokumentation der Tätigkeiten durch die Fachkräfte der Schulsozialarbeit mit Hilfe des eigens im Wetteraukreis entwickelten Dokumentationssystems
- monatliche, anonymisierte Übermittlung der Daten an den Wetteraukreis
- die Träger garantieren die Korrektheit, Vollständigkeit und Plausibilität der dokumentierten Aktivitäten vor Übermittlung an den Wetteraukreis
- das Dokumentationssystem wird vom Wetteraukreis einheitlich für jede Schule in allen Schulverbänden der Sozialarbeit in Schulen zur Verfügung gestellt.

Eine Schulung zur Handhabung der Dokumentation sowohl für die Träger als auch die Fachkräfte wird durch den Wetteraukreis gewährleistet.

6.3 Jährliche Fachberichte

In der Dokumentationsdatei befinden sich 2 grün unterlegte Blätter, die spätestens zum Ende des zweiten Schulhalbjahres (31.07.) zu aktualisieren sind: „SiS“ und „Schule“.

Hier werden Aspekte der Strukturqualität (Rahmenbedingungen), Prozessqualität (fachlich-methodischen Durchführung) sowie der Ergebnisqualität (Ergebnisse, Erfolge, Nutzen, Wirksamkeit gemessen an den Zielen) abgefragt. Ergänzend wird ein Überblick über wesentliche Ereignisse und Aktivitäten bzw. innere und äußere Einflussfaktoren gegeben, zusammenfassende Erfahrungen, Erkenntnisse und Entwicklungstendenzen dargestellt sowie Vorschläge zur weiteren Zielsetzung, Optimierung und Weiterentwicklung der Sozialarbeit in Schulen unterbreitet.

Auf dieser Grundlage entfällt ein gesonderter Fachbericht.

Gesamtberichte werden durch die Koordinierungsstelle in Abstimmung mit der Sozial- und Jugendhilfeplanung erstellt. Veröffentlichungen in Steuerungsgremien sowie weiteren fachpolitischen Gremien erfolgen ausschließlich über diesen Weg.

Quellenangaben

- Deutsches Rotes Kreuz e.V. (Hrsg.) (2013): Reader Schulsozialarbeit – Band 1
- Gastiger, Sigmund; Lachat, Benjamin (Hrsg.) (2012): Schulsozialarbeit - Soziale Arbeit am Lebensort Schule; Methoden und Konzepte der Sozialen Arbeit in verschiedenen Arbeitsfeldern, skills | Band 4
- Hansestadt Rostock (2010): Qualitätsstandards für die Schulsozialarbeit der Hansestadt Rostock
- Hessisches Kultusministerium (Hrsg.) (2018): Schule aktuell 03/2018
- Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit (Hrsg.) (2013): Jugendsozialarbeit verstetigen – Junge Menschen nachhaltig stärken
- Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit (Hrsg.) (2014): Schule machen – Schulsozialarbeit entwickeln. In: Dreizehn. Zeitschrift für Jugendsozialarbeit, Ausgabe 11/2014
- Kooperationsverbund Schulsozialarbeit (Hrsg.) (2012): Stark für Bildung und soziale Gerechtigkeit, Bundeskongress Schulsozialarbeit Hannover
- Kooperationsverbund Schulsozialarbeit (Hrsg.) (2015): Leitlinien für Schulsozialarbeit
- Kooperationsverbund Schulsozialarbeit (Hrsg.) (2015): Schulsozialarbeit - Anforderungsprofil für einen Beruf der Sozialen Arbeit
- Kreis Herzogtum Lauenburg (2012): Rahmenkonzeption Schulsozialarbeit
- Kreisausschuss Marburg-Biedenkopf (Hrsg.) (2012): Bericht zur Schulsozialarbeit des Landkreises Marburg-Biedenkopf für das Schuljahr 2011/2012
- Kunkel, Peter-Christian (2013): Rechtsfragen in der Schulsozialarbeit; Diskussionspapiere Nr. 2013-01
- LAG Hessen, Sozialarbeit in Schulen e.V. (Hrsg.) (2021): Schulsozialarbeit. Standards
- Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern (Hrsg.) (2003): Sozialraumverankerte Schulsozialarbeit, Empirische Studie zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule
- Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald (2012): Schulsozialarbeit im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, Eckpunkte für die Förderung ab 2012
- LJHA Hessen, FA Jugendarbeit/-sozialarbeit (2012): Empfehlungen für ein sozialpädagogisches Handeln der Kinder- u. Jugendhilfe im Kontext hessischer Schulen
- Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2006): Leitlinien Schulsozialarbeit in Rheinland-Pfalz
- Naber, Klara (2007): Schulsozialarbeit in der Hauptschule im Kontext einer veränderten Schulwelt
- Olk, Thomas (2013): Alle Kinder gezielt fördern; in: DJI impulse 01/2013, S. 16-18
- Sozialministerium Baden-Württemberg (Hrsg.) (2004): Jugendsozialarbeit an Hauptschulen und BVJ in Baden-Württemberg; Abschlussbericht der Begleitforschung zur Landesförderung
- Speck, Carsten (2006): Qualität und Evaluation in der Schulsozialarbeit
- Speck, Carsten (2009): Schulsozialarbeit, Eine Einführung
- Speck, Carsten/Olk, Thomas (Hrsg.) (2010): Forschung zur Schulsozialarbeit. Stand und Perspektiven
- Staatliches Schulamt für den Hochtaunuskreis und Wetteraukreis (Hrsg.) (2018): Handreichung für Schulen im Hochtaunuskreis und Wetteraukreis für die Umsetzung von „UBUS“ in der Praxis ab 1. Februar 2018
- Stooß, Dietmar (2011): Beratung und Einzelfallhilfe in der Schulsozialarbeit am Standort Schloss-Schule Pfullingen, Analyse von externen und internen Kooperationsbezügen
- Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig Holstein (2011): Datenschutz und Sozialarbeit an Schulen
- Wetteraukreis (2011): Konzeption für die Modellprojekte „Schulsozialarbeit“ im Wetteraukreis im Rahmen des Bundesprojektes „Bildung und Teilhabe“
- Wetteraukreis (2013): Kreistagsbeschluss vom 01.07.2013 zur Schulsozialarbeit
- Wetteraukreis (2014): Fachstelle Jugendarbeit/Sozial- u. Jugendhilfeplanung, Umsetzungskonzeption zur Schulsozialarbeit
- Wetteraukreis/Staatl. Schulamt für den Hochtaunus- und Wetteraukreis (2013 ff.): Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt im Kinderschutz, Handlungsleitfaden
- Wetteraukreis (2018): Fachdienst Jugendhilfe, Leitfaden zur Sicherstellung des Kinderschutzes bei Kindeswohlgefährdung und sexueller Gewalt
- Wetteraukreis (2014 ff.): Schulentwicklungsplan